

Benutzungsordnung

für den Betrieb einer gemeindlichen Mittagsbetreuung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Markt Waging a. See ist Träger des Objekts „Mittagsbetreuung an der Grundschule Waging a. See“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung des Marktes Waging a. See und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen betrieben.
- (3) Für die Abhaltung und Betrieb der Mittagsbetreuung zu Beginn eines jeden Schuljahres wurde die Mindestzahl der Anspruch nehmenden Kindern auf 12 festgelegt.
- (4) Das Objekt „Mittagsbetreuung“ ist eine Einrichtung für Kinder der Grundschule Waging a. See. Zu diesem Zweck wird pädagogisches Fachpersonal vom Markt Waging a. See gestellt.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt der Markt Waging a. See.
- (6) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiterin eigenverantwortlich.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden alle Kinder der Grundschule Waging a. See.
- (2) Die Mittagsbetreuung wird mit dem zweiten Schultag begonnen. Der erste Schultag ist eine Ausnahmesituation, da ja die Eltern in der Regel mit den Kindern in die Schule gehen, zumindest was die Erstklassler betrifft.
- (3) Die Höchstzahl der Gruppe wird vom Markt Waging a. See in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt.
- (4) Die Auswahl trifft der Markt Waging a. See in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag nach der vierten Stunde, also von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr und die „verlängerte Mittagsbetreuung“ ebenfalls von 11.45 Uhr bis 15.30 Uhr an jedem Schultag geöffnet. Sollte einmal auch eine vierte Stunde ausfallen, würde die Mittagsbetreuung um diese Stunde früher beginnen. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.

§ 4 Besuchsgeld

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ wird ein Besuchsgeld (so genannte Elternbeiträge) aufgrund dieser Benutzungsordnung erhoben. Das monatliche Besuchsgeld beträgt für die kurze Betreuung bis 14.00 Uhr
bei 2 bis 3 Betreuungstagen je Woche 35,00 € und
bei 4 bis 5 Betreuungstagen je Woche 45,00 €

für jedes angemeldete Kind.

Für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr beträgt das monatliche Besuchsgeld

bei 2 bis 3 Betreuungstagen je Woche 45,00 € und

bei 4 bis 5 Betreuungstagen je Woche 55,00 €

für jedes angemeldete Kind.

- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist das Besuchsgeld weiter zu entrichten.
- (3) Das Besuchsgeld ist für 11 Monate zu entrichten mit Ausnahme des Monats August. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur halbjährlich, frühestens zur Mitte des Schuljahres (Ende Februar) möglich. Diese bedarf der Schriftform.
- (5) Ein Mittagessen wird von der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ nicht gestellt. Bei Bedarf kann gegen Bezahlung eines zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Entgelts ein warmes Mittagessen bestellt werden. Es wird gemeinsam gegessen oder Brotzeit gemacht. Diese Brotzeit müssen die Kinder von zu Hause mitbringen.

§ 5

Ausschluss von der Betreuung

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit dem Markt Waging a. See ausgeschlossen werden. Das Besuchsgeld für den gerade laufenden Monat wird nicht zurückerstattet.

§ 3

Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 23.05.2014 aufgehoben.

Waging a. See, 28.06.2023

Markt Waging a. See



Matthias Baderhuber

1. Bürgermeister